

S a t z u n g

=====

des Zucht- Reit- und Fahrvereins Metelen e.V.

=====

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen - Zucht- Reit- und Fahrverein Metelen e.V. -.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 4439 Metelen und ist in das Vereinsregister unter der Register-Nr. 8 VR 290 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landes-sportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- b) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
- c) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
- d) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugend-
abteilung mit dem Ziel:
sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern, ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen, ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahr-sports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -Fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.

- e) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf den Gebieten des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen kann,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß (z.B. bei grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen)

2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Quartal zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

- sind a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassensführer,
- d) dem Geschäftsführer,
- e) Beisitzer (höchstens 6)
- f) dem Jugendwart (gem. § 10 der Satzung).

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die 1. Wahl nach dieser Satzung gilt für den 1. Vorsitzenden, für den Kassenführer und für den Jugendwart für 4 Jahre; für den stellvertretenden Vorsitzenden, für den Geschäftsführer und für die Beisitzer für 2 Jahre und danach ebenfalls für 4 Jahre. Dadurch ergibt sich ein feststehender Turnus, nach dem in jedem 2. Jahr ein Teil des Vorstandes gewählt wird. Somit ergibt sich in den folgenden Wahlen der feststehende Turnus, daß der 1. Vorsitzende, der Kassenführer, der Jugendwart und in den Folgejahren der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und danach die Beisitzer gewählt werden.

Für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so daß der feststehende Turnus erhalten bleibt.

Der Jugendwart wird gemäß § 10 gewählt.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzu-berufen. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 1 Woche vorher.

Die Tagesordnung ist spätestens vor Beginn der Generalversammlung bekanntzugeben. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen der erschienenen Mitglieder gefaßt, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder zu a) bis e) und die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzeln-er Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig- s. § 10).
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- f) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12),
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirk),
2. dem Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- oder Kreisebene.

§ 10

Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen Mitgliedern - bis zu 25 Jahren - zusammen. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für 4 Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 11

Geschäftsführer und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht zu fertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster, zwecks Verwendung für die Förderung des Pferdesports in Westfalen-Lippe. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die obenstehende Satzung mit ihren Änderungen und Ergänzungen des Zucht- Reit- und Fahrvereins Metelen e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 1990 einstimmig beschlossen und angenommen.